

wenn der Charakter des Einbands dem Inhalt des Buches völlig zuwiderläuft. Ein guter und wirklich zweckentsprechender Einband wird daher nicht allein von guter dekorativer Wirkung sein, sondern er wird auch der poetischen, dramatischen, wissenschaftlichen, humoristischen u. Richtung des Buches Rechnung tragen müssen. Daß ferner nicht außer Acht zu lassen ist, den eigentlichen, auf dem vorderen Deckel angebrachten Buchtitel, mit dem Rücken, dem hinteren Buchdeckel, dem Buchschnitt, Vorsatzpapier u. in Einklang zu bringen, darf als eine weitere Forderung angesehen werden.

Eine größere Serie moderner Bucheinbände (ca. 48 Leinenbände) bietet das Barfortiment F. Volkmar in Leipzig. Findet man in diesen Entwürfen die letzte, hier erwähnte Forderung auch nicht immer im vollen Umfang durchgeführt, da diese Einbände nicht für ein einzelnes Werk, sondern für ganze Gruppen bestimmt sind und demzufolge die Ausschmückung einen rein dekorativ-ornamentalen Charakter erhalten hat, so interessieren diese Einbände doch ungemein, da die überwiegende Mehrzahl ein durchaus eigenartiges, selbständiges Gepräge hat.

Während nun Franz Staffen in seinem Einband zu »Tristan und Isolde« ganz illustrativ verfährt, E. M. Vilien dem Titel zu »Juda« einen völlig symbolischen und durch die Verwendung der drei äußerst fein zu einander abgestimmten Farben: Weiß, Hellblau und Dunkelblau, auch einen ungemein stimmungsvollen Ausdruck giebt, nimmt die Mehrzahl der Entwürfe, aus dem bereits erwähnten Grunde mehrfacher Verwendung, rein abstrakte Form an. Walter Caspari, Arnold Koller, W. Werner und F. Hegenbart haben hierfür pflanzliche Motive verwendet; dabei hat der erstgenannte Künstler seinen Pflanzengebilden einen ausgesprochen naturalistischen Zug belassen und von einer strengeren Stilisierung abgesehen. Das Zweckentsprechende mit Linien Schönheit, feinsinniger dekorativer Wirkung und harmonischer Farbgebung zu verbinden, haben besonders E. R. Weiß, Talwin Morris, J. B. Cissarz, Veldheer, Constanze Karlslake, Graf und Gräfin Sparre, Otto Edmann, Richard Grimm, Josepha Licht und Felix Eisengräber verstanden. Tragen dagegen die Entwürfe von P. Kersten und F. Luthmer ein mehr effektisches und weniger modernes Gepräge, so erfüllen sie trotzdem die Forderungen, die man an einen guten Bucheinband stellen muß.

Ernst Kiesling.

### Kleine Mitteilungen.

**Gerichtsverhandlung. Urheberrechtsschutz.** — Wir haben im Jahre 1898 (in Nr. 118 und 243 d. Bl.) über einen Rechtsstreit um Schutz von Urheberrechten berichtet, der damals in Wien vor zwei Instanzen verhandelt worden ist. Soeben erst ist in diesem Prozesse eine neue Entscheidung erfolgt, über die wir in der Wiener »Neuen Freien Presse« folgendes berichtet finden:

Es sind mehr als drei Jahre, seit Georg Stubenvoll, der sich als Theater-Materialien-Geschäftsinhaber bezeichnet, von der Verlagsfirma Felix Bloch's Erben in Berlin bei dem Wiener Landesgerichte des Eingriffes in ihr Urheberrecht angeklagt wurde. Stubenvoll hatte sich nämlich die Theaterbücher und einzelne Rollen der Bühnenwerke »Großstadtluft«, »Circusleute«, »Comtesse Guderl«, »Frau Dr. Striese«, »Die goldene Eva«, »Die Orientreise«, »Der Herr Senator« und »Zwei glückliche Tage«, die die Firma Bloch's Erben den Theater-Direktoren nach getroffener Vereinbarung gleichzeitig mit der Erteilung der Erlaubnis zur Aufführung übergibt, von dritter Seite verschafft und kleinen Theater-Direktoren verkauft. Diese hatten mit dem faktischen Besitze der Bücher und Rollen wohl noch nicht das Recht der Aufführung, aber doch die Möglichkeit, ohne ein solches Recht diese Stücke aufzuführen. Die Bücher und Partien waren von der Firma Felix Bloch's Erben, denen die betreffenden Bühnenautoren ihre Rechte übertragen hatten, autographisch vervielfältigt und trugen den Vermerk »Manuskript« oder »als Manuskript« gedruckt. — Das Wiener Landesgericht sprach nun den Beklagten frei, weil die Bücher, indem sie vervielfältigt und ausgegeben waren, als bereits »erschienen« betrachtet werden konnten, somit der Weiterver-

lauf der erworbenen Bücher resp. Rollen, nach dem Befehle über das Urheberrecht gestattet war; dies sei durch den darauf befindlichen Vermerk nicht geändert gewesen. Der oberste Gerichtshof hob jedoch dieses Erkenntnis auf und ordnete eine neuerliche Verhandlung an, weil der Begriff des Erscheinens einen allgemeinen, jedermann zugänglichen Verkauf, nicht aber eine bloß technische Vervielfältigung zu rein privaten Zwecken bedeute. Es müsse demnach erst festgestellt werden, ob auch ein solches Erscheinen vorliege. — Obwohl die Entscheidung noch im Jahre 1898 gefällt wurde, auch bereits in offiziellen Sammlungen abgedruckt ist, fand doch erst am 12. Juni 1901 die angeordnete neuerliche Verhandlung statt. Infolge von Anträgen der Verteidigung war nämlich ein Gutachten von Sachverständigen eingeholt worden, und das Gericht wendete sich an das für solche Fragen eingesetzte staatliche Sachverständigen-Kollegium. Aus den verschiedensten formellen, persönlichen und sachlichen Gründen währte es zwei Jahre, ohne daß dieses Gutachten abgegeben werden konnte. Es hat sich also hierbei diese Einrichtung nicht bewährt. Schließlich einigten sich beide Parteien dahin, daß Hofrat Burdhard das Gutachten als Sachverständiger verfassen möge. Dies geschah nun, und es lautete im wesentlichen zu Gunsten der klägerischen Firma. Die Verhandlung am 12. d. M. wurde unter dem Vorsitze des Vice-Präsidenten Dr. Feigl geführt; als klägerischer Vertreter fungierte Dr. Schneeberger, als Verteidiger Dr. Victor Rosenfeld. Der Gerichtshof sprach diesmal den Angeklagten schuldig und verurteilte ihn zu zwei Monaten Arrest. Der Verteidiger meldete die Nichtigkeitsbeschwerde, sowie die Berufung gegen das Strafausmaß an.

**Post.** — In Fes, Alkassar und Meknes (Marokko) sind deutsche Postagenturen eingerichtet worden. Die Postagenturen in Alkassar und Meknes befassen sich lediglich mit der Annahme und Ausgabe von gewöhnlichen und eingeschriebenen Briefsendungen; die Thätigkeit der Postagentur in Fes erstreckt sich außerdem auf den Zeitungs- und Postanweisungsdienst sowie auf Maßnahmen bei eingeschriebenen Briefsendungen. Für die neuen Postanstalten gelten dieselben Versendungsbedingungen wie für die übrigen deutschen Postanstalten in Marokko.

**Deutsche Rechtschreibung.** — Im Reichsamt des Innern zu Berlin sollte am 17. d. M. die Konferenz über die Aenderung der deutschen Rechtschreibung ihren Anfang nehmen. Die National-Zeitung schreibt dazu: Vor einiger Zeit war die Rede davon, daß auch deutsche Sprachgebiete außerhalb des Reiches, wie Oesterreich und die Schweiz, an der Konferenz teilnehmen würden. Aus der Schweiz ist kein derartiger Wunsch amtlich belundet worden; dagegen hat das österreichische Kultusministerium einen solchen ausgesprochen und selbstverständlich bereitwilliges Entgegenkommen gesunden. Das österreichische Kultusministerium wird daher in der am Montag beginnenden Konferenz vertreten sein.

**Zeitungen in Rußland.** — Wie gemeldet wird, steht in Rußland eine Erleichterung für Zeitungen bevor. Für die russischen Journale bilden die Verwarnungen der Regierung eine harte Strafe, weil nach dem Gesetz ein Blatt, das drei solche Verweise erhalten hat, nicht weiter erscheinen darf. Wenn eine Zeitung also zwei Verwarnungen erhalten hatte, so schwebte über seinem Fortbestande immer das Damoklesschwert der dritten Verwarnung, die wegen des geringsten Verfehlers erfolgen konnte. Die Regierung hat sich nun mit Rücksicht auf die hierdurch geschaffene unsichere Lage der russischen Presse entschlossen, die über die Blätter bisher verhängten Verwarnungen aufzuheben und ferner anzuordnen, daß denjenigen Zeitungen, die künftig von Verwarnungen betroffen werden sollten, jährlich eine Verwarnung gnadenweise nachgesehen werden soll, damit die Gefahr der Unterdrückung, die das betreffende Blatt infolge der dritten Verwarnung treffen müßte, vermindert werde.

**Deutsche Bezeichnungen im Papierfach.** — Der »Zeitschrift des Allgemeinen Deutschen Sprachvereins« entnimmt die »Papierzeitung« folgende Betrachtung: »Wenn wir die Kunstausdrücke des Papiermachergewerbes mit denen anderer Gewerbe vergleichen, so machen wir die erfreuliche Wahrnehmung, daß dieses Gewerbe hierin im ganzen mehr als andere verständlich, d. h. deutsch sein will, ein Bestreben, das wir besonders auch bei Hofmanns bekanntem Handbuch gern anerkennen. Lumpendrescher oder Lumpenwolf, Gautschwalze, Kollergang, Siebführer, Abtropfastein u. s. w. sind Ausdrücke, die auch dem einfachsten Arbeiter bald verständlich und vertraut werden. Andererseits aber sind doch vielfach einzelne Ausdrücke im Gebrauch, die die angeführten Eigenschaften nicht haben und recht wohl durch deutsche Wörter ersetzt werden könnten, teilweise auch schon ersetzt werden. »Blättwerk« (oder »Walzenmang«) giebt den Zweck dieser Maschine deutlicher kund als der ausländische »Kaland« (französisch calandre,